

Grundkurs BGB I Wintersemester 2003/04
Ferienhausarbeit

„*The meaning of life*“

Atkinson (A), der den Sinn seines Lebens im Sammeln von Kunst sieht, möchte ein Gemälde von *Picasso* erwerben. Er beauftragt daher *Blackitt* (B), in seinem (A's) Namen einen *Picasso* zu kaufen, weil B seiner Ansicht nach die besten Kontakte zu Kunsthändlern hat und – gegebenenfalls durch die Einschaltung von Dritten – bestimmt ein Bild aus der „blauen Periode“ des Künstlers besorgen kann. B, der von *Picasso* nichts hält, ist freilich der Ansicht, A solle langsam auf wirkliche Kunst umsteigen. Deshalb beauftragt B ohne vorherige Rücksprache mit A den *Carter* (C), im Namen des A ein Gemälde von *Renoir* zu kaufen. Dabei erklärt B dem C wahrheitswidrig, A habe ihn beauftragt, ein derartiges Bild zu kaufen.

C verfügt über gute Kontakte. Schnell findet er heraus, daß die Geschwister *Fiona Portland-Smythe* (P) und *Humphrey Williams* (W) sich rühmen, gemeinsam ein Bild von *Renoir* ihr Eigen zu nennen. Er tritt daher mit P und W in Verhandlungen über den Verkauf des Bildes ein. Dabei gibt er an, daß er im Namen des Kunstsammlers A handele. Dieser habe B beauftragt, der wiederum ihn beauftragt habe, ein Bild für ihn zu besorgen. Wichtig sei natürlich, daß es sich um einen „echten“ *Renoir* handele, denn nur dann wolle er ihn kaufen. P meint in Anwesenheit des W dazu, daß der verstorbene Vater von P und W, ein Kunstexperte, davon ausgegangen sei, daß das Bild von *Renoir* stamme. P ist dabei nicht bekannt, daß dem Vater Zweifel an der Echtheit gekommen waren und er kurz vor seinem Tod einen Gutachter beauftragt hatte, die Echtheit zu prüfen. Dieser war zu dem Ergebnis gekommen, daß das Bild eine gut gemachte Fälschung sei. Kurz vor seinem Tod hatte der Vater dies auch dem W noch mitgeteilt, der dies freilich für sich behielt. W schweigt zu alledem, weil er sich freut, daß der falsche *Renoir* zum Preis für einen echten losgeschlagen werden kann. P und W werden sich mit C zu einem (marktüblichen) Preis von 1,2 Mio. € im Januar 2004 handelseinig. Die Übergabe des Bildes soll am 25. Februar 2004, dem Geburtstag des Malers stattfinden. Die Kaufpreisforderung soll P und W gemeinschaftlich zustehen. Anfang Februar 2004 erscheinen die Memoiren des Gutachters, in denen dieser von dem falschen *Renoir* berichtet.

Als P und W sich am 10. Februar 2004 an A wenden, um über die Zahlungsmodalitäten und die Übergabe zu sprechen, weigert sich A, für die Kleckerei eines französischen Impressionisten zu zahlen. Da könne er sich ja gleich ein Poster an die Wand hängen. Er habe den B nur beauftragt, einen *Picasso* zu kaufen. P und W wenden sich daraufhin an C und verlangen von ihm Zahlung gegen Übergabe des Bildes. Dieser verweist auf B, der den Auftrag des A nicht ordnungsgemäß weitergegeben habe. Er könne doch nichts dafür und habe gutgläubig gehandelt. Als P und W sich an B wenden und Zahlung gegen Übergabe verlangen, erklärt dieser, daß er in keinem Fall für einen falschen *Renoir* zahlen werde. P und W hätten doch angeben müssen, daß ein Gutachten existiere, das die Echtheit in Zweifel ziehe. Er sei davon ausgegangen, daß das Bild echt sei. Allein aufgrund der Unechtheit des Bildes wolle er sich vom Vertrag lösen. P meint hingegen, daß sie nichts von dem Gutachten wußte, und ihr dies deshalb nicht angelastet werden könne. Für W trage sie keine Verantwortung.

Bearbeitervermerk:

Können P und W Zahlung des Kaufpreises von 1,2 Mio. € von A, B oder C verlangen?

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in Maschinen- oder vergleichbarer PC-Schrift (12pt), mit 1,5-zeiligem Abstand und ausreichendem Korrekturrand (5 cm rechts) zu fertigen. Die Abgabe hat bis **spätestens 19.4.2004, 12.00 Uhr**, bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der **Poststempel des 17.4.2004**.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff; *Jahn* JABl 2002, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt (www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm) verwiesen.